



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Matthiessen (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Flächenausweisung für Windenergie

Vorbemerkung:

Der Innenminister hat mit Schreiben vom Frei. 23.3. 2012 die fachpolitischen Sprecher der Fraktionen für Mo., 26.3., 15:00 Uhr zu einer Information über die Ausweisung neuer Flächen für den Ausbau der Windenergie geladen. Kurzfristig wurde dieser Termin auf den folgenden Tag, Di., 27.3.2012, 13:00 Uhr verschoben. Dort wurden die Fachsprecher über die Verschiebung der für März erwarteten Ausweisung der erweiterten Windeignungsflächen informiert sowie die Gründe dafür erläutert.

Parallel zur o.a. Unterrichtung, am Montag, 26. März 2012, ab 14:00 Uhr war Wirtschaftsminister de Jager Gast der zentralen Veranstaltung der Windenergiebranche zur Landtagswahl in Husum.

1. Treffen Presseberichte zu, dass der Wirtschaftsminister auf der Veranstaltung in Husum am Montag, 26. März 2012, die Aussage machte, daß neue Flächen für Windenergie in Kürze ausgewiesen würden?

Wenn ja, wie erklärt die Landesregierung diese widersprüchlichen Aussagen?

Antwort:

Der Wirtschaftsminister hat am 26. März 2012 angekündigt, dass der Innenminister am folgenden Tag (27. März 2012) im Kabinett zur Ausweisung von Windeignungsflächen berichten würde und dass das Ergebnis sehr zeitnah kommuniziert werde.

2. Was sind die wesentlichen Gründe für die Verschiebung der Neuausweisung von Windenergiegebieten? Welche Rechtsgründe und welche einschlägige Rechtsprechung (bitte mit Datum) liegen den zugrunde?

Antwort:

Am 15.11.2011 endete die im Rahmen der Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzte drei-monatige Frist zur Abgabe von Stellungnahmen zu den Entwürfen der Teilfortschreibung der Regionalpläne für die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für die Windenergienutzung. Im Zuge der Auswertung der Ergebnisse, der vorzunehmenden Abwägung sowie des nach Abwägung bestehenden Planungsermessens kam es zu nennenswerten Planänderungen in allen fünf Teilfortschreibungen. Die Änderungen sind unter anderem auf geänderte Gemeindevertretungsbeschlüsse, Hinweise zur Abstandsbemessung und vertiefende fachliche Begründungen zu einzelnen Flächen zurückzuführen.

§ 10 Absatz 1 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes bestimmt bei nennenswerten Planänderungen:

„...Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 geändert, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

Von einer erneuten Auslegung hätte also nur dann abgesehen werden können, wenn die Änderungen des Entwurfs keinen materiellen Regelungsgehalt haben oder mit Sicherheit nichts Abwägungsrelevantes (mehr oder neu) zu erwarten ist (so Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Stand 1.1.2010, § 4a Rn. 21a,30).

Das gilt insbesondere auch dann,

„wenn der Entwurf nach der Auslegung in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatten und die entweder auf ausdrücklichem Vorschlag Betroffener beru-

hen oder nur eine Klarstellung von im ausgelegten Entwurf bereits enthaltenen Festsetzungen bedeuten.“ (BVerwG, Beschluss v. 18.12.1987, 4 NB 2.87)

Das Bundesverwaltungsgericht hält im Übrigen eine Verpflichtung des Plangebers, sich in Gestalt eines aktualisierten Entwurfes verbindlich nach außen festzulegen, für gegeben und führt (zur Parallelvorschrift des § 4 a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch) folgendes aus:

„Erst durch eine Aussage im Entwurf ...erfährt der Bürger, für welche Methode sich der Plangeber entscheiden will, und kann auf dieser Grundlage die ...Auswirkungen einschätzen. Das Gesetz garantiert, dass die Bürger einmal Gelegenheit erhalten, zu dem Planentwurf in seiner letzten Fassung Stellung zu nehmen.“ (BVerwG Beschluss v. 8.März 2010, 4 BN 44.09)

Im vorliegenden Falle werden durch die Planänderungen umfängliche Betroffenheiten ausgelöst, sei es, dass Flächen völlig neu hinzutreten oder Vorschlagsflächen geändert werden. Zwar war den Beteiligten und der Öffentlichkeit der grundsätzliche Ansatz, Eignungsgebiete für Windkraft ausweisen zu wollen, bekannt, die räumlich eingegrenzte Betroffenheit in der Fassung eines überarbeiteten Entwurfs des Plangebers allerdings nicht. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass viele der zusätzlichen Flächen Vorschläge von Gemeinden, Flächeneigentümern oder Projektentwicklern sind. Zudem ist nicht auszuschließen, dass aus einer beschränkten zweiten Auslegung nicht doch noch abwägungsrelevante Faktoren in die noch vorzunehmende Abwägung einfließen könnten, zumal ja befürwortende und kritische Stellungnahmen in der raumordnerischen Gesamtabwägung zu würdigen sind.

Solange also bislang kein entsprechend geänderter Planentwurf zur Stellungnahme ausgelegt hat, muss im Ergebnis, auch nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die vorgeschriebene zweite Anhörung- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

3. Wann wurden erste Beschlüsse auf politischer Ebene getroffen, die Eignungsflächen zu erweitern?

Wann wurden die Verfahren zur Flächenfindung begonnen?

Welches waren die wesentlichen bisherigen Verfahrensschritte (Bitte chronologische Darstellung)?

Antwort:

Am 04. Oktober 2010 trat der Landesentwicklungsplan mit der Zielformulierung, dass ca. 1,5 % der Landesfläche in den Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen sind, in Kraft. Bereits am 30.10.2008, als der Landesentwicklungsplan bereits im Entwurf abgestimmt war, hat die Landesplanung mit den Kreisen eine Auftaktveranstaltung für die geplante Ausweisung neuer Eignungsgebiete durchgeführt. Auf einer zweiten Veranstaltung im Dezember 2008 wurden die Kreise um Erstellung von Kreiskonzepten auf Basis eines zuvor abgestimmten Kriterienkataloges und unter Beteiligung der Gemeinden gebeten. Ende Januar 2010 lagen der Landesplanung alle Kreiskonzepte vollständig vor. Es folgte die Erstellung der Planentwürfe, auf Grundlage der Kreiskonzepte und einer eigenen Weißflächenkartierung der Landesplanung, die vor allem erforderlich war, um formalrechtlich für die Rechtssicherheit der Pläne ein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept dokumentieren zu können. Am 28.06.2011 erfolgte die Kabinettsberatung und Beschlussfassung zu den Planentwürfen und zur Einleitung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens. Dieses wurde vom 15.08. bis 15.11.2011 durchgeführt. Es folgte die Auswertung und Planüberarbeitung mit dem Ergebnis, dass aufgrund der sich ergebenden zahlreichen Planänderungen eine zweite Anhörung durchgeführt werden muss. In der Kabinettsitzung am 27.03.2012 hat das Kabinett der zweiten Anhörung zugestimmt.

4. Wie ist der weitere Verlauf der Flächenbestimmung und Ausweisung neuer Windenergieeignungsflächen geplant?

Antwort:

Folgende Verfahrensschritte sind noch erforderlich:

- Bis Ende Mai: technische Vorbereitungen für die zweite Anhörung (Druck Karten und Texte, Einrichtung der Online-Beteiligungsplattform;
- Ende Mai bis Anfang Juli: zweite Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung;
- Juli bis Anfang Oktober: Auswertung der Stellungnahmen, Erstellung der Pläne in Endfassung;
- Zweite Oktoberhälfte: Sitzung Landesplanungsrat, Kabinettsberatung, Feststellung der Pläne durch den Innenminister;
- Ende November, Anfang Dezember: nach technischer Umsetzungsphase Veröffentlichung der Pläne im Amtsblatt und damit Inkrafttreten.